

Frau in die Produktion und den sonstigen Erwerbsprozeß eine solche Regelung schon rechtfertige, ob nicht die gesellschaftliche Praxis erweisen werde, daß die Gesetzgebung der ökonomischen und ideologischen Entwicklung allzu weit vorausgeeilt sei. Verbreitet war die Auffassung, daß nach Ablauf der ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der EheVO in größtem Umfange von dem „Sicherheitsventil“ des § 14 — Klage auf Unterhaltsfortdauer — Gebrauch gemacht werden und diese Bestimmung ihren Charakter als Ausnahmvorschrift notgedrungen verlieren würde.

Die Entwicklung hat der optimistischen Einschätzung unserer Situation durch den Gesetzgeber Recht gegeben. Die Tatsache, daß es bei der übergroßen Mehrheit aller Scheidungen nicht einmal mehr dazu kommt, daß die Frau auch nur den zeitlich begrenzten Unterhalt beansprucht, spricht für sich selbst. Sie beweist, daß, wie Heinrich / Göldner / Schilde in diesem Zusammenhang sehr zutreffend bemerken, „sich bei unseren Bürgern der unser Leben beherrschende Grundsatz durchzusetzen beginnt, daß die Ausübung einer gesellschaftlich nützlichen Tätigkeit nicht nur die Pflicht eines jeden einzelnen und ein beim Aufbau des Sozialismus unabdingbares Grundelement ist, sondern auch gleichzeitig der Entfaltung und Förderung der körperlichen und geistigen Fähigkeit des einzelnen dient.“¹

Zu dieser Entwicklung hat die EheVO beigetragen, indem sie mit ihrer Unterhaltsregelung die Bürger darauf hinweist, daß der Bezug arbeitslosen Einkommens durch einen arbeitsfähigen Menschen in der sozialistischen Gesellschaft auch durch eine frühere Ehe nicht gerechtfertigt wird.

Übrigens ergibt sich aus der Zahl der Klagen nach § 14 eine Art statistische Gegenprobe für die Richtigkeit der aus der Entwicklung der Rechtsprechung zu § 13 EheVO gezogenen Folgerungen. Obwohl die Zahl der auf zwei Jahre laufenden Unterhaltsurteile und -vergleiche bei Scheidungen in den ersten Jahren nach 1955 noch erheblich höher war als 1961, kam es im Jahre 1958 keineswegs zu der vielfach befürchteten Flut von Klagen auf Unterhaltsfortdauer². Vielmehr waren es ganze 349 Fälle, in denen in der gesamten Republik die Fortdauerklage nach § 14 EheVO erhoben wurde. Und auch dieser erstaunlich geringe Anfall hat sich bis 1961 noch erheblich, nämlich auf 218 Fälle vermindert; Klagen auf Unterhaltsfortdauer wurden damit 1961 in weniger als 0,9 % der Fälle von Scheidungsurteilen erhoben, die zwei Jahre zuvor, im Jahre 1959, erlassen worden waren. Auch diese Zahlen beweisen also, daß das angestrebte Ziel, beide Ehegatten mit der Scheidung oder innerhalb kurzer Zeit nach ihr wirtschaftlich selbständig zu machen, nahezu vollkommen erreicht worden ist.

Bei dieser Sachlage wiegt es um so schwerer, daß unsere Gesetzgebung auf diesem Gebiet noch eine Bestimmung enthält, die nicht nur schon jetzt einen offensichtlichen Anachronismus darstellt, sondern die — und das macht die Sachlage noch ernster — auch für die künftige Gesetzgebung als Vorbild dienen und dort sogar noch verschärft werden soll. Es geht um die Bestimmung des § 15 EheVO, und zwar in der Auslegung, die ihr unter der Anleitung des Obersten Gerichts von der Rechtsprechung gegeben worden ist.

Hält man sich allerdings strikt an den Wortlaut dieser Norm, so lassen sich nicht so schwerwiegende Einwendungen gegen sie erheben. Sie hat einen Spezialfall im Auge, der durch drei Elemente gekennzeichnet ist: einmal beschränkt sie sich, wie sowohl der Text als auch die Überschrift betonen, auf den Fall, daß der

Unterhaltspflichtige trotz Abweisung einer vorgängigen Scheidungsklage die häusliche Gemeinschaft ablehnt; sodann legt sie fest, daß der Unterhaltsberechtigte in diesem Fall Anspruch auf Gewährleistung des Lebensstandards hat, der für das Zusammenleben der Ehegatten maßgebend war; schließlich sieht sie zur Erreichung dieses Zwecks die Zahlung eines „Unterhaltsbeitrages“ seitens des Unterhaltspflichtigen vor.

Schon kurze Zeit nach Inkrafttreten der EheVO wurde das erste dieser Kennzeichen, die ausdrückliche Beschränkung des § 15 EheVO auf den Fall der vorgängigen Abweisung der Scheidungsklage, durch die Rechtsprechung eliminiert. In seinem Urteil vom 15. Juni 1956³ stellte das Oberste Gericht fest, Voraussetzung für die Anwendung der Bestimmung sei nicht, „daß erst nach Abweisung einer Scheidungsklage die häusliche Gemeinschaft von dem Unterhaltsverpflichteten abgelehnt wird. Vielmehr erfaßt sie auch die Fälle, in denen kein Scheidungsverfahren schwebt oder geschwebt hat ...“. Zur näheren Begründung dieser Auffassung wiesen Heinrich/Göldner darauf hin⁴, daß entgegen der „etwas irreführenden Überschrift“ § 15 EheVO die vorherige Abweisung einer Scheidungsklage nicht voraussetzt; „da die Rechtslage völlig die gleiche ist (gemeint ist hier nach dem Zusammenhang, daß die Rechtslage in dem Fall, in dem der Unterhaltsverpflichtete die häusliche Gemeinschaft grundlos verweigert, ohne daß eine Scheidungsklage erhoben wurde, die gleiche sei, wie wenn dies nach Abweisung der Scheidungsklage geschieht — H. N.), wäre es reiner Formalismus, wollte man das Erfordernis der vorherigen Abweisung einer Scheidungsklage als unerlässlich betrachten.“

Bereits in demselben Artikel gelangten die Autoren zu einer weiteren Auslegung des § 15 EheVO, die — wie noch zu zeigen ist — durch dessen Wortlaut zumindest nicht notwendig gemacht war. Es heißt hier, daß die Ehefrau, wenn sie einen Unterhaltsanspruch nach § 15 geltend mache, „nicht auf eine etwa bestehende Pflicht, ihren Lebensunterhalt durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu verdienen, verwiesen werden“ könne^{5 4 5 6}. Von da ab wird diese These ein fester Bestandteil der Rechtsprechung. Sie wird vom Obersten Gericht, zum Teil unter starker Betonung, wiederholt in der Entscheidung vom 26. Februar 1957⁷, in der Entscheidung vom 1. November 1957⁸, in der Entscheidung vom 13. März 1961⁹, und sie wird noch einmal unterstrichen von Göldner in der Anmerkung zur letzteren Entscheidung⁹ und von Heinrich/Göldner/Schilde in ihrem letzten Überblick über die Rechtsprechung in Familiensachen¹⁰.

Es ist nicht unwichtig, festzustellen, daß sich bei den Instanzgerichten sogar eine Tendenz ergab, auf der Grundlage dieser Rechtsprechung dem Ehemann derart hohe Zahlungen aufzuerlegen, daß sein eigener Unterhalt nicht mehr gewährleistet war und sich das Oberste Gericht wiederholt veranlaßt sah, dieser Tendenz entgegenzutreten¹¹.

§ 15 EheVO und seine unterhaltsrechtliche Konsequenz

Wenn es auch bei den folgenden Ausführungen in erster Linie darum geht, für die künftige Gesetzgebung aus der anfangs dargestellten gesellschaftlichen Entwicklung die notwendige Schlußfolgerung für die Regelung der Unterhaltsbeziehungen getrennt lebender Ehegatten

³ NJ 1956 S. 514.

⁴ NJ 1956 S. 525 f.

⁵ a. a. O., S. 526.

⁶ NJ 1957 Rechtsprechungsbeilage S. 22.

⁷ NJ 1958 S. 133.

⁸ NJ 1961 S. 649.

⁹ NJ 1961 S. 650.

¹⁰ NJ 1961 S. 818.

¹¹ Vgl. NJ 1961 S. 649; NJ 1966 S. 481 und Göldner, a. a. O.

¹ Heinrich/Göldner/Schilde, „Die Rechtsprechung der Instanzgerichte in Familiensachen“, NJ 1961 S. 815

² Vgl. hierzu Harrland/Hiller, „Familienrechtliche Konflikte im Spiegel der Gerichtsstatistik“, NJ 1962 S. 619,